

# **Einkaufsbedingungen der ECOSOIL – Gruppe für Bauleistungen**

## **Inhalt**

- 1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen**
- 2. Informationspflicht**
- 3. Ausführungsgrundlagen**
- 4. Ausführungsunterlagen**
- 5. Ausführung**
- 6. Verantwortlichkeit**
- 7. Preise**
- 8. Vertragsstrafe**
- 9. Abnahme**
- 10. Gefahrübergang**
- 11. Mängelhaftung nach Abnahme**
- 12. Abrechnung**
- 13. Zahlung**
- 14. Sicherheitsleistungen**
- 15. Sonstiges**
- 16. Ergänzende Bestimmungen**

# Einkaufsbedingungen der ECOSOIL – Gruppe für Bauleistungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen).

## 1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen der ECOSOIL – Gruppe für Bauleistungen (EBB)“. Ihre Bedingungen oder etwaigen Änderungs-/Ergänzungsvermerke in den EBB, im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Ausschreibungsunterlagen, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Nehmen wir die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen oder etwaigen Änderungs-/Ergänzungsvermerke angenommen.
- 1.2 Absprachen mit anderen Abteilungen als der Einkaufsabteilung bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag vereinbarte Regelungen ändern oder den Vertrag ergänzen, der schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 1.3 Sie sind an ihr Angebot 30 Kalendertage gebunden, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Ausarbeitung des Angebotes durch Sie erfolgt kostenlos.
- 1.4 Sie sind verpflichtet, in ihrem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den anerkannten Regeln der Technik oder nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 1.5 Sie haben sämtliche Unterlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, eigenverantwortlich geprüft. Für Sie erkennbare Unstimmigkeiten oder Fehler in den Unterlagen haben Sie unverzüglich zu rügen. Soweit eine solche Rüge nicht erfolgt, bestätigen Sie damit, dass die vollständige Ausführung in technisch einwandfreier und funktionsgemäßer Weise entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchführbar ist.

## 2. Informationspflicht

- 2.1 Sie werden uns bezüglich des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen sowie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben schriftlich unterrichten.
- 2.2 Sie haben für Ihre Tätigkeiten gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetzes und für Ihre Arbeitsmittel gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

Soweit Ihre Leistung in irgendeiner Form im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gefahrstoffen steht, sind Sie darüber hinaus verpflichtet, gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung die vorgeschriebene Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Ihre Gefährdungsbeurteilung ist uns unaufgefordert und unverzüglich mit den entsprechenden Unterlagen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) zur Verfügung zu stellen.

## 3. Ausführungsgrundlagen

- 3.1 Es gelten die Ausführungsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:
  - a) unser Auftragserteilungsschreiben
  - b) das Verhandlungsprotokoll über die Auftragsverhandlungen nach dem endgültigen Stand der Verhandlungsergebnisse;
  - c) das Leistungsverzeichnis nebst Pläne und Muster sowie technische Vorbemerkungen,
  - d) zusätzliche Vertragsbedingungen des Bauherrn,
  - e) diese Einkaufsbedingungen (EBB)
  - f) Technische Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik sowie die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft und die Betriebssicherheitsverordnung;
  - g) VOB/B in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung
  - h) die gesetzlichen Vorschriften
- 3.2 Enthalten Vertragsbestandteile gleichen Ranges einander widersprechende Angaben, so sind Sie verpflichtet, uns hierauf schriftlich hinzuweisen. Hinsichtlich der Ausführung gilt die jeweils höherwertige Art als vertraglich geschuldet; bei Gleichwertigkeit bestimmen wir die Ausführungsart innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens.

## 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Sie haben die für die Ausführung Ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages von uns zu liefern sind, rechtzeitig anzufordern. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von uns ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Sie haben sich zu vergewissern, dass Ihnen die letztgültigen Ausführungsunterlagen vorliegen. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Verpflichtungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben. Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen.

- 4.2 Sie sind für die sichere Einhaltung der Ihnen übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen, usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, sind wir vorher rechtzeitig zu unterrichten.
- Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach unserer vorherigen Zustimmung von Ihnen zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt.
- 5. Ausführung**
- 5.1 Nach der Auftragserteilung haben Sie sich unverzüglich mit unseren zuständigen technischen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um die beauftragten Arbeiten abzustimmen und, falls gefordert, einen Baustelleneinrichtungs- und -zeitplan zu erarbeiten und rechtzeitig vorzulegen.
- Die Ausführung sämtlicher Lieferungen /Leistungen muss mit uns so abgestimmt werden, dass weder unser Betrieb noch der Betrieb eines Dritten mehr als unvermeidbar behindert wird.
- Zu den Arbeiten im Übertragungsbereich gehören auch das Abladen, der Transport bis zur Baustelle und das etwaige Einlagern der angelieferten Teile. Treffen Lieferungen ein, bevor Ihre Arbeitnehmer auf der Baustelle sind, können wir auf Ihre Kosten und Gefahr das Abladen und Lagern veranlassen. Wagenstandsgelder gehen zu Ihren Lasten.
- Die Aufladung und der Abtransport der zur Auftragsdurchführung beigebrachten Hilfsstoffe, Gerätschaften und nicht benötigten Materialien und Objekte, hat jeweils umgehend zu erfolgen, sobald keine weitere Verwendung auf der Baustelle mehr zu erwarten ist, spätestens jedoch 4 Arbeitstage nach unserer Aufforderung.
- 5.2 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie sich über das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art zu informieren und diese bei der Ausführung des Auftrages vor jeglicher Beschädigung zu schützen.
- 5.3 Vor Beginn der Arbeiten haben Sie die Baustelle mit allen für Sie wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu überprüfen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
- Werden Ihre Leistungen später beanstandet, dann können Sie sich auf Mängel der Vorarbeiten, die für Sie erkennbar waren, nur berufen, wenn Sie uns hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen haben.
- 5.4 Leistungen durch andere Firmen (Subunternehmer) dürfen Sie nur nach von uns vorher erteilter schriftlicher Zustimmung ausführen lassen. Ihre Verantwortung bleibt davon unberührt.
- 5.5 Sie haben uns jeweils vor Arbeitsbeginn die Namen und sonstige benötigten Daten Ihrer Arbeitnehmer, die Sie in unserem Betrieb beschäftigen möchten, schriftlich anzugeben.
- Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die ggf. ausgegebenen Werksausweise an uns zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn sie im Einzelfall nicht mehr benötigt werden.
- 5.6 Sie haben dafür zu sorgen, dass Ihre Arbeitnehmer unsere Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Umwelt Folge leisten. Halten Sie diese Anforderungen für unberechtigt oder unzumutbar, so haben Sie Ihre Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 5.7 Alle Gegenstände, die auf unser Betriebsgelände oder Baustelle verbracht oder wieder hier von entfernt werden, unterliegen unserer Kontrolle. Alle von Ihnen gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und unterscheidbar zu kennzeichnen.
- 5.8 Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die Sie auf unsere Baustelle gebracht haben, können wir nicht haftbar gemacht werden, soweit wir nicht zwingend gesetzlich haften.
- 5.9 Lieferungen von wesentlichem Umfang sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 5.10 Straßen, Wege- und Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baustellengeländes werden in jeweils bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt, sie können von Ihnen nur auf eigene Gefahr genutzt werden.
- Die von Ihnen hergestellten Zufahrtswege, Einrichtungen usw. sind auf Verlangen auch anderen Unternehmern zur Mitbenutzung, gegebenenfalls gegen Entgelt, zu überlassen.
- 5.11 Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns, wie und soweit diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtungen zur Lieferung und Schadensersatzleistung ab Anschlussstelle gegen gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle haben Sie im Einvernehmen mit uns oder unseren Beauftragten unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf Ihre Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Technische Gase, Schweiß-, Montageklein- und Heizmaterial werden von uns nicht bereitgestellt.
- 5.12 Soweit wir im Einzelfall auf Ihren Wunsch Geräte, Gerüste oder sonstige Materialien zur Verfügung stellen, geschieht dies ohne unsere Gewähr und Haftung auf Ihre Verantwortung und Gefahr.

- 5.13 Sie haben täglich einen Baustellenbericht zu erstellen und uns diesen auf Anfrage – spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme – zu übergeben. Die Baustellenberichte sind von Ihnen bis zur Abnahme aufzubewahren.
- 5.14 Sie haben alle für die vorgeschriebenen oder von uns zusätzlich geforderten Prüfungen von Stoffen und Bauteilen erforderlichen Leistungen nach unseren Weisungen durchzuführen. Die Prüfungen dürfen nur in amtlich zugelassenen Prüfinstituten erfolgen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- 5.15 Sofern bei der Durchführung der Leistungen außergewöhnliche bzw. gefahrverhindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind wir oder unser Beauftragter befugt, solche Arbeiten anzuordnen. Sie haben diese sofort durchzuführen und hierfür gegebenenfalls ein Angebot unverzüglich nachzureichen.
- 5.16 Die Kosten für Herstellung, Vorhaltung und Wiederbeseitigung der erforderlichen Versorgungseinrichtungen, Gerüste, Bewachung, Absperrung, Umzäunungen, Beschilderungen und Beleuchtungseinrichtung der Baustelle sind von Ihnen zu tragen, soweit Ihnen nicht vorhandene Einrichtungen für die Zeit der Ausführung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.
- 5.17 Sie haben während der Aufführung der Arbeiten die Baustelle einschließlich der Zufahrtswege sauber zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie die Baustelle zu räumen, zu reinigen und angefallenen Schutt abzufahren.
- 5.18 Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle ein Baustellenschild mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer – unter entsprechender Kostenbeteiligung – aufstellen zu lassen. Werbung oder ein eigenes Bauschild dürfen Sie nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung und ggf. Ortseinweisung durch unsere örtliche Bauleitung aufstellen.
- 5.19 Für die Durchführung von Sprengungen ist ein anerkannter Sprengmeister zu benennen. Jede einzelne Sprengung darf nur im Einvernehmen mit uns und nach Vorliegen der dafür erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden. Sprengstoffe sind von Ihnen zu stellen und dürfen nicht auf der Baustelle gelagert werden.
- 5.20 Zum vertraglichen Leistungsumfang zählen insbesondere die nachfolgenden Leistungen, soweit im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist:
- a) geeignete Schutzmaßnahmen gegenüber Gegenständen (einschließlich naturgeschütztem Baumbestand) und Einrichtungen des Bauherrn oder sonstiger Dritter vor Beschädigung und Zerstörung;
  - b) zuverlässige und kontrollierte Absicherung aller bei Ihren Tätigkeiten entstehenden Gefahren- und Unfallquellen.
- c) Sie haben zu Ihren Lasten rechtzeitige und ausreichende Maßnahmen zum Schutz Ihrer Arbeiten gegen Beschädigung, Verschmutzung, Witterungsschäden, Tages- und Schichtenwasser und sonstige vorhersehbare Einflüsse (z.B. Leistungen Dritter) zu treffen sowie Ihre Arbeitsausführung hiernach einzurichten. Schäden aus unterlassener Vorsorge fallen in Ihre Gefahr.
- 5.21 Leistungen, deren Ausführungsart sich ändert oder die zusätzlich nach der Auftragsvergabe anfallen, dürfen nur nach vorheriger Preisverhandlung und unserer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, uns detailliert und umgehend die Leistungsabweichung gegenüber den vertraglichen Festlegungen schriftlich anzuzeigen und – soweit Sie deshalb Ansprüche auf Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung geltend zu machen beabsichtigen – Ansprüche mit einem Nachtragsangebot anzukündigen. Dies betrifft sämtliche Ansprüche gemäß § 2 Nr. 5, 6 und 7 VOB/B. Ohne schriftliche Zustimmung zur Ausführung oder schriftliche Nachtragsbeauftragung gleichwohl ausgeführte Leistungen führen nicht zu Ansprüchen auf Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung gegenüber den vertraglichen Festlegungen.
- 5.22 Sie haben sämtliche Forderungen, die Sie wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen geltend machen wollen, in Ihrem Nachtragsangebot darzulegen. In Ihrem Nachtragsangebot haben Sie insbesondere anzugeben:
- Beschreibung der geänderten/zusätzlichen Leistung mit Darlegung der Bausoll-Bauist-Abweichung;
  - Nachweis der Ankündigung des Mehrvergütungsanspruchs;
  - soweit Sie die Leistung bereits ausgeführt haben: Nachweis unserer Zustimmung;
  - prüffähige Mengenberechnung;
- 5.23 Kommen Sie unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir auch schon während der Bauausführung und vor der Abnahme die Mängel auf Ihre Kosten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne dass es einer Teilkündigung bedarf. Dies gilt entsprechend für die nicht fristgerechte oder nicht vertragsgemäße Ausführung von Teil- oder Restleistungen. Die Beseitigung von Ihren Leistungsmängeln oder Maßnahmen zur Schadensabwendung und –minderung aus Ihren mangelhaften Leistungen können wir, ohne dass wir hierzu verpflichtet sind, auch ohne vorherige Aufforderung oder vorherige Kündigung selbst vornehmen und Ihnen die Kosten hierfür auferlegen, wenn von der mangelhaften Sache Gefahr droht oder die mögliche Schadensfolge unser sofortiges Handeln erfordert.

## 6. Verantwortlichkeit

- 6.1 Sie haben die Ausführungen Ihrer Arbeiten zu leiten und für Ordnung in Ihrem Arbeitsbereich zu sorgen. Sie sind für die Erfüllungen der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die Ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 6.2 Sie haben uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Ihren Bauleiter gemäß jeweiliger Landesbauordnung, der die Ansprechperson für uns ist und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der baupolizeilichen sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu tragen hat, sowie den Vertreter des Bauleiters schriftlich namhaft zu machen. Diese Personen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen und ihre Qualifikation unter Vorlage der zu Bestellung notwendigen Unterlagen nachweisen.
- 6.3 Sofern die Leistungen in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterliegendem Betrieb erbracht wird, werden in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verantwortliche Personen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes bestellt. Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können. Durch die Bestellung der verantwortlichen Personen wird kein zusätzliches Vertragsverhältnis zwischen diesen und uns begründet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in Ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.
- 6.4 Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages zu überwachen, ohne dass Sie von Ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages entbunden ist. Unfälle sind unserer Bauleitung und unserem Beauftragten unverzüglich zu melden.
- 6.5 Ihre Arbeitnehmer, die zu Beschwerden Anlass gegeben haben, sind auf unser Verlangen unverzüglich abzulösen.
- 6.6 Arbeits- und Schutzkleidung ist von Ihnen zu stellen. Ihre Arbeitnehmer müssen normgerechte Schutzhelme und Unfallverhütungsschuhe tragen. Arbeitskleidung und/oder Schutzhelme sind mit einer Firmenkennzeichnung zu versehen.
- 6.7 Auf unser Verlangen haben Sie nachzuweisen, dass Sie für Ihre Arbeitnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben.

- 6.8 Brenn-, Schneid-, Schweiß-, Löt- und Schleifarbeiten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung durchgeführt werden.
- 6.9 Die aufgrund besonderer Vereinbarungen von uns beizustellenden Arbeitnehmer arbeiten unter Ihrer Verantwortung. Deren Verhalten ist Ihnen zuzurechnen.
- 6.10 Sie haben eine Betriebshaftpflichtversicherung auf Ihre Kosten abzuschließen und uns das Bestehen ausreichender versicherungsvertraglicher Deckung der Haftpflichtrisiken innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung nachzuweisen.
- 6.11 Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## 7. Preise

- 7.1 Die Preise stellen die Vergütung dar für alle zur Herstellung des bestellten Werkes erforderlichen Lieferungen und Leistungen; sie enthalten also die Lieferung der erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, die Löhne, Fahrgelder, Wegezeitenentschädigungen, die Baustellen-einrichtung mit Werkstattwagen, die Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Gerüste, sofern nicht die Regelung gemäß 4.12 zur Anwendung kommt, Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden, Bauzäune und sonstige Aufwendungen, auch wenn sie im Einzelnen nicht benannt sind. Eingeschlossen sind auch Montage- und Bauwesenversicherungen, soweit wir diese nicht auf das Projekt bezogen selbst abschließen.
- 7.2 Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich vor Abgabe Ihres Angebotes durch Einsichtnahme in die Vorarbeiten, durch Besichtigung der Baustelle, Zufahrtswege und Lagermöglichkeiten sowie durch Klärung aller die Preisbildung beeinflussenden Fragen ausreichend unterrichtet haben. Irgendwelche späteren diesbezüglichen Einwendungen sind nicht möglich; dies gilt jedoch nicht für Erschwernisse aufgrund ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Mit Unkenntnis oder falscher Beurteilung der Verhältnisse begründete Nachforderungen werden von uns nicht anerkannt.
- 7.3 Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengenangaben sind unverbindlich. Die vereinbarten Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermengen entstehen. Uns steht das Recht zu, einzelne Leistungen und Lieferungen teilweise oder ganz ausfallen zu lassen.

## 8.0 Vertragsstrafe

- 8.1 Kommen Sie mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, schulden Sie pro Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme.
- 8.2 Kommen Sie mit der Einhaltung eines Zwischentermins in Verzug, schulden Sie je Werktag 0,3 % des Nettowertes der bis zu dem Zwischentermin geschuldeten Leistungen. Die Höhe der Vertragsstrafe auf einen Zwischentermin beträgt höchstens 5 % des Nettowertes der bis zu dem Zwischentermin geschuldeten Leistungen. Vertragsstrafen für frühere Zwischentermine werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass keine Aufsummierung der Einzelvertragsstrafen erfolgt.
- 8.3 Die Regelung in Ziff. 8.2 gilt entsprechend, wenn Sie mit der Einhaltung des Termins zum Beginn der Ausführung in Verzug kommen.
- 8.4 Insgesamt können wir aus Ziff. 8.1 bis 8.3 nur einen Betrag von höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme verlangen.
- 8.5 Kündigen wir den Vertrag gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/B, und sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, wird die Höhe dieses Schadensersatzes pauschaliert auf 20 % des Nettoauftragswertes der Restleistung. Ihnen steht der Nachweis offen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.6 Unberührt von den Regelungen in Ziff. 8.1 bis 8.5 bleiben unsere darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche.
- 8.7 Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.

## 9. Abnahme

- 9.1 Nach Erfüllung der vertraglichen Bedingungen haben Sie die Abnahme Ihrer Leistung schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Abnahme ist ferner die Übergabe sämtlicher von Ihnen im Zusammenhang mit einer vertragsgerechten Erbringung Ihrer Leistung geschuldeten Unterlagen. Über den Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung ist eine gemeinsame Niederschrift zu erstellen. Die Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn die Abnahme von uns schriftlich unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift erklärt worden ist, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde.

- 9.2 Werden Mängel festgestellt, die die Bauleistung nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzügliche Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.

- 9.3 Das Erfordernis der förmlichen Abnahme gilt auch für die Teilabnahmen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder ein fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

## 10. Gefahrübergang

Bis zur Abnahme der Gesamtleistung tragen Sie alle Gefahr, auch die einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Leistung. Abweichend von § 7 VOB/B bestimmt sich der Gefahrübergang nach § 644 BGB.

## 11. Mängelhaftung nach Abnahme

- 11.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche in Abänderung des § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B 5 Jahre ab Abnahme. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Mängelbeseitigungsleistungen beträgt 2 Jahre, endet jedoch nicht vor Ablauf der insgesamt vereinbarten Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen.
- 11.2 Ihre Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Erfordernisse bzw. der der Nutzer/Eigentümer – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen. Sie haben uns 3 Arbeitstage nach Erhalt der Mängelrüge den Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen erteilen Sie Auskunft über die konkrete Mangelursache und über die Art und Weise sowie die näheren Umstände der Mängelbeseitigung. Sie sind verpflichtet, uns die ordnungsgemäß vorgenommene Mängelbeseitigung schriftlich anzuzeigen (Mangelfreimeldung) und die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten zu beantragen. Erst wenn diese Verpflichtungen erfüllt sind und die Mängelbeseitigung abgenommen ist, gilt ein Mangel als beseitigt.

## 12. Abrechnung

- 12.1 Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen, Pauschalen oder Stundensätzen und den tatsächlich ausgeführten und technisch notwendigen Lieferung/Leistungen. Der aktuelle Kostenstand ist uns auf Verlangen mitzuteilen.
- 12.2 Ihre Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise z.B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen. Dabei sind ggf. unsere Formulare zu verwenden. Bei Abweichung der Leistung von den Planungsunterlagen sind die Änderungen in den Abrechnungszeichnungen zu dokumentieren.

### 13. Zahlung

- 13.1 Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung leisten wir nach Rechnungsstellung in Höhe der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen, nicht mit wesentlichen Mängeln behafteten Lieferungen / Leistungen, und abzüglich der etwa vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen (siehe Ziff. 5.11). Abschlagszahlungen erfolgen nach Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang.
- 13.2 Die Zahlung auf fällige Schlussrechnung erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung und Prüfung und Richtigbefund der Schlussabrechnung (2-fach). Zahlungen auf fällige Schlussrechnungen werden in Höhe von 95 % des geprüften Rechnungsbetrages und abzüglich der etwa vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen (siehe Ziffer 5.11), geleistet.
- 13.3 Wir sind berechtigt, ab einem Leistungsstand von 95 % der Nettoauftragssumme hiervon einen Einbehalt bis zu 5 % aus den Abschlagsrechnungen für Mängelhaftungsansprüche gemäß Ziff. 11 zu bilden.
- 13.4 Wird von Ihnen keine Schlussrechnung gestellt, verjähren Ihre Ansprüche zwei Jahre nach Abnahme bzw. Übernahme der Bausache.

### 14. Sicherheitsleistungen

- 14.1 Sie sind berechtigt, den nach Prüfung der Schlussrechnung und Zahlung auf die Schlussrechnung einbehaltenen Barsicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme allein durch – nicht auf erstes Anfordern lautende - Mängelhaftungsbürgschaft abzulösen. Das Wahl- und Austauschrecht gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen.
- 14.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft, Vorauszahlungsbürgschaft und Mängelhaftungsbürgschaft muss folgenden Anforderungen genügen:  
Sie muss selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich unter Verzicht auf die Einrede aus § 771 BGB übernommen werden. Als Bürge kommt lediglich ein als Zoll- und Steuerbürge zugelassenes Kredit- bzw. Bankinstitut oder eine Versicherung in Betracht, die entweder aus der Bundesrepublik stammt oder aus Europa, jedoch den Sitz in der Bundesrepublik hat. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein, die Verpflichtung aus der Bürgschaft darf erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen und der Bürge muss mit dem Gerichtsstand Ulm einverstanden sein.

Die Mängelhaftungsbürgschaft muss die Haftung für Mängelansprüche und Schadensersatz sichern. Sie muss die Bestimmung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Fall früher verjähren als die gesicherte Forderung. Sie tragen die Kosten der zu stellenden Bürgschaft.

- 14.3 Soweit Sie Sicherheitsleistung nach § 648a BGB verlangen, haben Sie dieses Verlangen schriftlich an uns zu richten. Die Übergabe der Sicherheitsleistung nach § 648a BGB an Sie ist 10 Arbeitstage nach Eingang des Verlangens gemäß vorstehend Satz 1 fällig.

### 15. Sonstiges

- 15.1 Hinsichtlich der von Ihnen zu liefernden, einzubauenden und in anderer Weise zu übereignenden Materialien und Objekte sichern Sie zu, dass diese Ihr freies und unbeschränktes Eigentum sind.
- 15.2 Forderungsabtretungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Eine Aufrechnung Ihrer Forderungen gegen unsere Forderungen ist nur mit Ihren Forderungen zulässig, die entweder nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.3 Erfüllungsort ist die Baustelle.
- 15.4 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist Gerichtsstand nur der Sitz unseres Unternehmens.
- 15.5 Für den Fall, dass eine der Regelungen dieser BVB ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 16. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend hierzu gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ECOSOIL – Gruppe“.